



Satzung

Bezirksimkerverein Meßkirch

vom 09. März 2019

Präambel

Der Bezirksimkerverein Meßkirch, gegründet im Jahre 1896, gibt sich im Jahre 2019 die nachfolgende Satzung.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Zweck und Aufgaben.....	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Mitgliedsbeiträge, Mitgliederpflicht.....	3
§ 5 Organe.....	3
§ 6 Vorstand.....	3
§ 7 Mitgliederversammlung.....	4
§ 8 Auflösung.....	5
§ 9 Inkrafttreten.....	5
§ 10 Salvatorische Klausel.....	5

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bezirksimkerverein Meßkirch“.
Sitz des Vereins ist Meßkirch.
Gerichtsstand ist Meßkirch.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt den Zusammenschluss der Imker und die Förderung der Bienenzucht und Bienenhaltung auf allen Gebieten. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Weiterbildung der Imkerschaft
- b) Heranbildung von Jungimkern
- c) Förderung der Bienenzucht
- d) Verbesserung der Bienenweide
- e) Bekämpfung der Bienenkrankheiten
- f) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- g) Aufklärung der Allgemeinheit über die Bedeutung der Imkerei
- h) Zusammenarbeit mit Land- und Forstwirtschaft
- i) Beratung und Förderung der gegenseitigen Unterstützung der Mitglieder in allen imkerlichen Fragen

Der Verein ist Mitglied im Landesverband Badischer Imker e.V.

Der Verein darf anderen Vereinen beitreten, wenn die Mitgliedschaft den Vereinszwecken nicht widerspricht.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Die Aufnahme in den Verein ist auch davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Durch den Tod des Mitgliedes wird der Anspruch des Vereins auf den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr nicht berührt.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und ist mindestens 3 Monate vor Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Ein Mitglied kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins verstoßen hat oder eine Handlung begeht, durch welche die gemeinsamen Interessen geschädigt werden. Bereits im Jahr des Ausschlusses entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag.

Vor der Beschlussfassung darüber ist dem Mitglied unverzüglich von diesem Antrag Kenntnis zu geben und ihm innerhalb einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich beim Vorstand zu rechtfertigen (rechtliches Gehör).

Der Beschluss über den Ausschluss ist begründet mittels Einschreiben dem Mitglied bekannt zugeben. Dagegen steht die schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung offen, deren Entscheidung endgültig ist.

Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Mitgliederpflicht

Von den Mitgliedern werden finanzielle Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt..

Der Beitrag setzt sich zusammen aus:

- a) dem Mitgliedsbeitrag des Bezirksimkervereins Meßkirch
- b) den Beiträgen für den Landesverband Badischer Imker e. V. und den Deutschen Imkerbund e. V.
- c) den Versicherungsbeiträgen
- d) Kosten für eine vom Verein angebotene und vom Mitglied über den Verein bezogene Fachzeitschrift, falls diese vom Mitglied gewünscht ist.

Eine Zustellung der Beitragsrechnung per E-Mail ist zulässig, wenn das Mitglied dem nicht vorher widerspricht.

Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

Die Satzung des Vereins sowie die in ihrem Rahmen gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Es ist Ehrensache eines jeden Mitgliedes, den Verein in jeder Weise bei der Arbeit zu unterstützen und bei Veranstaltungen mitzuwirken.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen. Die Mitglieder sollen durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit fördern. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Vorsitzenden Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse mitzuteilen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r
- c) Kassierer/in
- d) Schriftführer/in
- e) 4 Beisitzer/innen
- f) 2 Kassenprüfer/innen

Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder soll mit Mehrheit aus den hierzu einberufenen Mitgliederversammlungen erfolgen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Über jedes Amt wird gesondert abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Auf vorherigen Antrag eines Mitglieds muss geheim gewählt werden.

Gewählt werden kann jedes Vereinsmitglied. Vorschlagsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied. Vor der Wahl ist die Zustimmung des zur Wahl vorgeschlagenen einzuholen.

Beginnend mit dem Jahr 2019 werden jeweils der/die Kassierer/in, der/die Schriftführer/in, die vier Beisitzer/innen und die beiden Kassenprüfer/innen, beginnend mit dem Jahr 2020 der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gewählt.

Jedes Vorstandsmitglied wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

Der Verein wird vom 1. und vom 2. Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall.

Der Vorstand führt das Amt als Ehrenamt. Es können Ersatz der Auslagen und Aufwandsentschädigung gewährt werden. Über pauschale Aufwandsentschädigungen bestimmt der Vorstand.

Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er hat die Organe einzuberufen und deren Sitzungen zu leiten. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

Scheidet der 1. Vorsitzende während einer Amtsperiode aus, führt der 2. Vorsitzende die Geschäfte fort.

Der Schriftführer hat über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen. Zusammen mit dem 1. Vorsitzenden hat er die Protokolle zu unterzeichnen. Er bewahrt die Akten des Vereins auf, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der anderen Vorstandsmitglieder gehören. Bei Abwesenheit muss ein Protokollant bestimmt werden.

Dem Kassierer obliegen die Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens; er hat dabei nach den Prinzipien eines ordentlichen Kaufmannes zu handeln. Er ist vor allen bei Entscheidungen, welche sich auf das Vereinsvermögen finanziell auswirken, anzuhören. Er ist an die Weisungen des 1. Vorsitzenden gebunden. Über die aktuelle Vermögens- und Haushaltslage hat er der Mitgliederversammlung zu berichten. Für das abgelaufene Geschäftsjahr hat er einen Rechnungsabschluss und einen Jahresbericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Er führt die Mitgliederliste.

Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Tod oder aus anderen Gründen vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson bestimmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er vom 1. Vorsitzenden mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Satzungsänderungen sind der Mitgliederversammlung vorbehalten.

Die Kasse und das Rechnungswesen des Vereins sind von wenigstens einem der zwei Kassenprüfer nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres zu prüfen. Sie sind befugt, weitere Prüfungen vorzunehmen. Über das Prüfungsergebnis haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- a) wenn es das Interesse des Vereines erfordert
- b) oder ein Viertel der Mitglieder sie schriftlich beim Vorstand beantragt
- c) jedoch mindestens jährlich einmal (Jahreshauptversammlung), möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Eine Zustellung per E-Mail ist zulässig, wenn das Mitglied dem nicht vorher widerspricht.

Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung - die Tagesordnung - bezeichnen.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist die zur Auflösung berufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung zu berufen, die mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Badischer Imker e.V. der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09. März 2019 beschlossen und wird sofort wirksam.

Alle bisherigen Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, die den Regelungen dieser Satzung widersprechen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Gleiches gilt, falls sich herausstellen sollte, dass diese Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung vereinbart werden, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vereinsmitglieder vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit dieser Satzung gekannt hätten.